



Kuratorium zur Förderung historischer Waffensammlungen e.V.

Ulmerstraße 32, 89171 Illerkirchberg
www.waffensammler-kuratorium.de



Initiative zur Freistellung obsoleter Schusswaffensysteme aus dem Waffengesetz der Bundesrepublik Deutschland

Ausarbeitung von

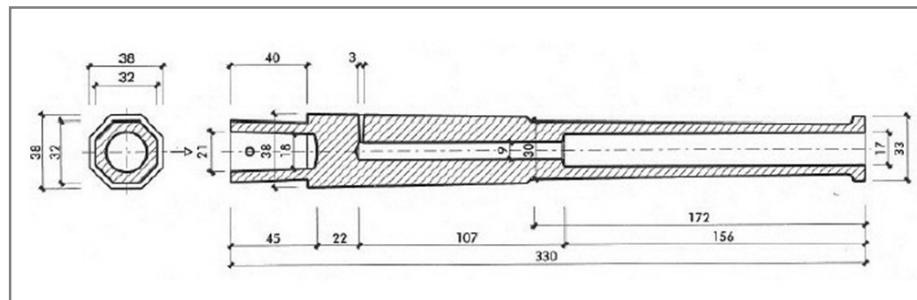
Wolfgang Berk, Bernhard Frey, Ute Jansen-Rentz und Gregor Wensing

25. Februar 2012

Waffen und Munition sind essenzielle Bestandteile der menschlichen Kulturgeschichte. Ihren Bewahrern schuldet die demokratische Gesellschaft daher Anerkennung und Respekt. Sie – die demokratische Gesellschaft – hat die Arbeit der Waffen- und Munitionssammler zu unterstützen und zu fördern. In den Kriminalstatistiken tauchen Sammler von Waffen und Munition allenfalls marginal auf. Es ist daher von Seiten des Gesetzgebers dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Menge an Sammlern diese Gegenstände in unverändertem Zustand erwerben, besitzen, ausstellen und weiter veräußern kann.

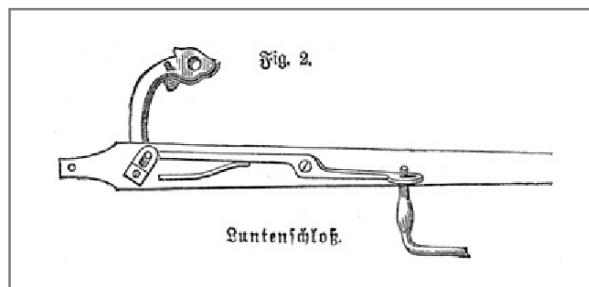
Entwicklung von Feuerwaffen, die nach dem heutigen Waffenrecht erwerbsfrei erworben und besessen werden dürfen

Frühe Feuerwaffen wurden mittels eines glühenden Drahtes bzw. einer brennenden Lunte gezündet. Diese *Handrohre* sind bereits um 1300 in Italien entwickelt worden und verbreiteten sich von dort aus nach Norden.

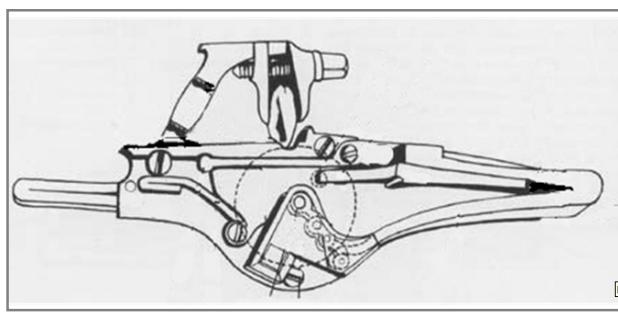


Handrohr

Ab dem 15. Jahrhundert kamen dann Vorrichtungen in Gebrauch, die an den Schusswaffen angebracht waren und eine glimmende Lunte hielten, die durch eine Abzugsvorrichtung in die Zündladung gedrückt wurde (*Luntenschlösser*).



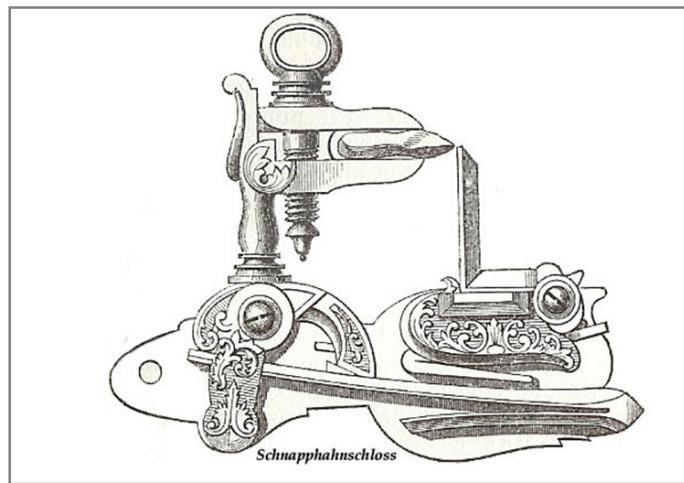
Um das Jahr 1500 entstand das *Radschloss*, welches ähnlich wie ein Taschenfeuerzeug funktioniert. Ein Reibrad wird durch eine Feder angetrieben und erzeugt bei seiner Drehung Funken aus einem Stück Schwefelkies, welches ein Hahn auf das Rad presst. Dieses Rad liegt in einer Pfanne, die mit leicht brennbarem „Zündkraut“ gefüllt ist, welches entflammt und über eine seitliche Bohrung im Lauf die Ladung entzündet – eine komplizierte, störanfällige und sehr teure Mechanik.



Radschloss

Einfacher und damit weniger störanfällig ist das *Steinschloss*, welches zunächst als *Schnapp-hahnschloss* im 16. Jahrhundert auftauchte und aus dem dann im Verlauf des 17. Jahrhunderts das *Miquelet*- und das *klassische Steinschloss* entwickelt wurden. Hier hält der Hahn zwi-

schen seinen Lippen ein Stück Flint (Feuerstein), der beim Betätigen des Abzugs aus der Batterie (einer Stahlfläche) Funken schlägt, die dann in das Zündkraut in der darunter liegenden Pfanne fallen und so über eine Verbindungsbohrung zum Lauf den Schuss auslösen.

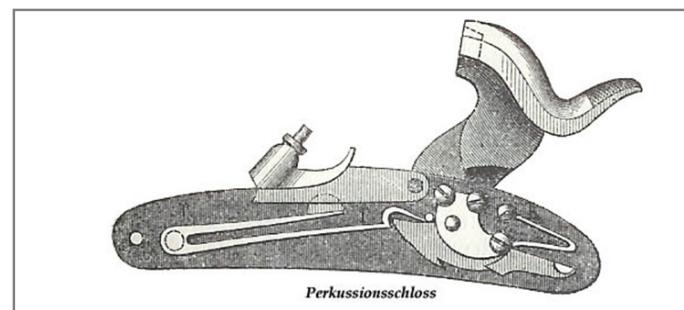


Dieser Schloss-Varianten war

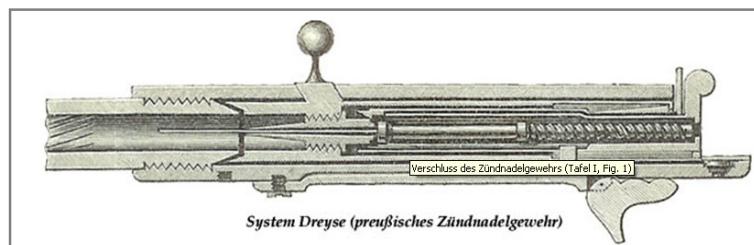
typ mit einigen
rund 200 Jahre

im Gebrauch, bis um 1805 der englische Reverend Forsyth mit neuartigen Zündmitteln experimentierte (u. a. mit Knallquecksilber), die durch einen Schlag zur Explosion gebracht werden können und dabei Funken erzeugen.

Nur kurze Zeit später wurde in England bereits das Kupferzündhütchen entwickelt – die Zündmittel in Röhren oder als Pillen zu verwenden setzte sich nicht durch – und leitete damit die Ära der *Perkussionsziindung* ein. Hierbei wird ein Zündhütchen mit am Boden eingegossener Zündmasse auf einen hohlen Dorn (Piston) gesetzt, welcher seitlich am hinteren Laufende sitzt. Der beim Hahnschlag entstehende Zündfunke wird durch dieses Piston direkt über eine Bohrung im Lauf auf die Treibladung geleitet.



Auf dem Weg zur Einheitspatrone gab es noch eine Sackgasse in Form des *Zündnadelsystems*, welches zwischen 1827 und ca. 1870 eine Papierpatrone verwandte, die die Komponenten Geschoss, Zünd- und Treibmittel in einer Papierhülle enthielt und die von hinten in den Lauf gebracht werden konnte. Hier blieb das Problem der Gasdichtigkeit.



In diese Zeit des mittleren 19. Jahrhunderts fällt die Überschneidung zu den

Feuerwaffen, für die nach dem heutigen Waffenrecht eine Erwerbserlaubnis nötig ist,

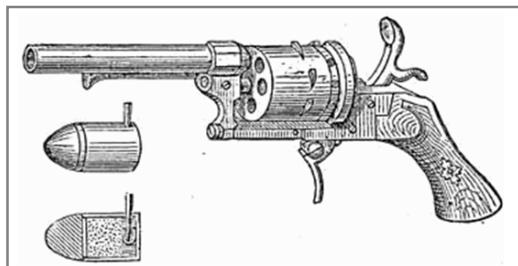
denn bereits *mehrschüssige Perkussionswaffen* sind – ungeachtet ihres Alters – in Deutschland nicht frei zu erwerben und zu besitzen. So benötigt man für den Erwerb einer Perkussions-Doppelflinke von 1825 heute eine behördliche Erlaubnis.

Der bekannteste Pionier bei den *Trommelrevolvern* ist Samuel Colt, dessen erste Konstruktion, der „Colt-Patterson“, bereits am 25. Februar 1836 patentiert wurde. Damit bestand während der Laufzeit der Colt-Patente für andere Waffenhersteller nur die Möglichkeit, sogenannte *Bündelrevolver* herzustellen („*Pepperbox-Revolver*“; mehrläufige Faustfeuerwaffen, deren Laufbündel gedreht und jeder Lauf einzeln abgefeuert werden kann), mit denen das Colt-Patent nicht tangiert wurde. Mit Ablauf des Colt-Patents nach 14 Jahren änderte sich der Markt, als z. B. in England mit dem Patent von Robert Adams von 1851 ein europäischer *Trommelrevolver* geschützt wurde. Fortan waren die „*Pepperbox-Revolver*“ überholt und wurden allenfalls noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gefertigt.

Parallel zur *Perkussionszündung* entwickelten sich auch noch andere Zündungsarten. Diese zielten jeweils darauf ab, von der Vorderlader- zur Hinterladertechnik zu kommen. So füllte man einen hohlen Geschossboden mit einem Zündmittel, welches zugleich als Treibsatz fungierte (z. B. Volcanic- [1854] bzw. Colette-Pistole [1855]).

Die Periode der *Perkussionszündung* dauerte bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts, denn von da an setzten sich metallene Einheitspatronen mit *Rand-* bzw. *Zentralfeuerzündung* durch.

Aber bereits um 1830 wurde eine weitere Abart der Einheitspatronen konstruiert, welche ab Mitte der 1830er Jahre Verwendung fand: die *Stiftfeuerpatrone* des Casimir Lefaucheux, patentiert im Jahre 1835. Hier ragt ein Stift seitlich aus dem metallenen Boden der Patronenhülse heraus. Wenn der Hahn von oben auf diesen Stift schlägt, wird dieser nach innen gegen die Hülsenwandung getrieben, wo die Zündmasse sitzt. Der Schwachpunkt ist der Zündstift dieser Patrone: Ein leichter Schlag darauf konnte eine Patrone schon zur Explosion bringen. Mit Erfindung und Vervollkommennung der *Rand-* und *Zentralfeuerpatronen* gegen Ende des 19. Jahrhunderts war auch das *Stiftfeuersystem* obsolet geworden.



Lefaucheux-Revolver mit Stiftfeuerpatronen

Mit Beginn der 1860er Jahre begann die eigentliche Ära der *Hinterladerrevolver*, die zuerst für *Rand-* und später für *Zentralfeuerpatronen* eingerichtet waren. Kuriositäten sind Revolver der sogenannten „*Umgehungspatente*“, mit denen ein grundlegendes Patent der Firma Smith & Wesson umgangen wurde, welches die Entwicklung und Herstellung von Revolvern, wie wir sie heute kennen, für 14 Jahre unmöglich machte. Mit Ablauf des Patentschutzes im Jahre 1869 verschwanden diese komplizierten und teuren Modelle rasch vom Markt.

Trotz aller metallurgischen Fortschritte blieb aber das Treibmittel bis zur Wende zum zwanzigsten Jahrhundert immer gleich: Schwarzpulver, wie es vom Prinzip her bereits in der Ära der Handrohre als Antriebsmittel diente. Mit der Erfindung rauchschwacher Nitrozellulosepulver durch den Franzosen Paul Vielle (1886) und den Schweden Alfred Nobel (1887) trat Schwarzpulver als Antriebsmittel für Schusswaffen allerdings in den Hintergrund.

Welchen Gebrauchswert veraltete Waffen und ihre Munition genießen, ist aus amtlichen Dokumenten zu ersehen:

„**Die Schwarzpulverladung der Munition ist nicht lagerbeständig und zum Teil derart zersetzt, dass die Geschosse dann und wann in den Läufen stecken bleiben, ganz abgesehen von den durch die Zersetzung bedingten unzuverlässigen Schussleistungen.**“ (Bericht des Gendarmeriehauptmanns Bischoff vom 16. Juli 1917, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MIInn 73201).

„**Diese Gewehre können aufgrund ihrer langjährigen Verwendung – rund 50 Jahre – nur als Dekorationswaffen angesehen werden und wird deren Erwerb hauptsächlich von den derzeitigen Inhabern zu derartigen Zwecken und als Andenken erstrebt.**“ (Antrag der Landesgendarmeriedirektion zum Verkauf alter Gewehre vom 19. August 1920, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MIInn 73119). [Zitiert nach Dieter Storz, Deutsche Militärgewehre, Band 8 der Kataloge des Bayerischen Armeemuseum Ingolstadt, 2011]. Es ist hier die Rede vom Bayerischen Werdergewehr M/69 bzw. seine Karabiner- und Pistolenvarianten.

Bezüglich der Gewehre und Jägerbüchsen M/71 war das Preußische Kriegsministerium sogar der Meinung, dass diese in Friedenszeiten (!) eine Gebrauchsduer von maximal 14 Jahren hätten (Erlass vom 21. März 1882, Bayerisches Kriegsarchiv, A X 5, 11, Bund 11), so dass diese nach 12 bis 14 Jahren durch neu gefertigte Waffen ersetzt wurden.

Diejenigen Schusswaffen und ihre Munition, deren Verwendungsfähigkeit schon vor 100 Jahren in Zweifel gezogen wurde, werden diese in den nachfolgenden fast 100 Jahren nicht wiedererlangt haben. Der Analogschluss auf spätere für Schwarzpulverpatronen eingerichtete Schusswaffen darf ebenso gezogen werden wie der auf Systeme, die bereits mit dem Ausklang des 19. Jahrhunderts veraltet waren.

Kriminalpräventive Bedeutung der Erwerbscheinpflicht für obsolete Schusswaffensysteme

Obsolete Waffensysteme sind deliktisch nicht relevant. Es ist aus logischen Gründen nicht vorstellbar, dass sich ein Krimineller eines Waffensystems bedient, welches seit z. T. mehr als 100 Jahren als überholt gilt, wo doch vornehmlich in Osteuropa hergestellte moderne Schusswaffen offenbar problemlos auf dem Schwarzmarkt zu finden sind.

Gleichwohl eine missbräuchliche Verwendung auch wenig vorstellbar ist, möchten wir unbeschadet ihres Sammlerwertes sogenannte *Replika* von der Regelung der Freistellung ausnehmen. Hierbei handelt es sich um Nachbauten bzw. nachempfundene Entwicklungen von Schusswaffen mit Perkussionszündung (Schusswaffen-Replika mit Rad- und Steinschlosszündung sind in Deutschland frei zu erwerben), welche seit rund 40 Jahren unter Verwendung moderner Materialien auf modernen Maschinen gefertigt werden und die zum sportlichen Schießen gedacht sind.

Das Bundeskriminalamt kann leider keine aktuellen Zahlen betreffs des Missbrauchs von Antikwaffen und obsoleten Waffensystemen mehr liefern. Wir sind daher darauf angewiesen, Daten aus früheren Erhebungen des BKA zu verwenden. Man darf bis zum Beweis des Gegenstehenden voraussetzen, dass sich die angegebenen Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.

Aufgeführt sind hier „**Tatwaffen**“, die bei strafrechtlich bewehrten Delikten (z. B. Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums bzw. Verstoß gegen Transportvorgaben) verwendet wurden:

Jahr	Tatwaffen	davon Antikwaffen	in Prozent	Legalwaffen	in Prozent
1989	2237	29	1,3		
1990	1709	30	1,8		
1995	2487	27	1,1		
1997	2339	19	0,8		
2001	1424	6	0,4		
2002	1571	20	1,3		
2004	1534	nicht gelistet		53	3,5

Diebstahl von Schusswaffen:

Jahr	gesamt	bei Militär/Behörden	bei Privaten	davon bei Sammlern
1990	854	197	657	35 (4,1 %)
1994	851	156	695	20 (2,4 %)
1995	721	115	606	12 (1,7 %)
1997	535	69	466	12 (2,2 %)
2001	6296		keine weitere Differenzierung	
2002	7417		insgesamt „22 Antikwaffen“ (= 0,3 %)	
2004	8291		insgesamt „21 Antikwaffen“ (= 0,25 %)	

Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass Sammler ihre Sammelgegenstände schon immer besonders gut aufbewahrt haben und diese „Antikwaffen“ für Diebe nicht sehr attraktiv waren. Durch den Wegfall der Erwerbscheinpflicht sind diese Schusswaffen dann auch nicht mehr registrierpflichtig, so dass ihre Besitzer unerkannt und damit vor Antikräubern geschützt sind.

Aus:

- Waffen und Sprengstoff Jahresbericht BKA 1990 + 1994
- BKA-Jahresbericht Waffen- und Sprengstoffkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland 1995 + 1997
- BKA-Lagebild Waffen- und Sprengstoffkriminalität Bundesrepublik Deutschland 2001, 2002 + 2004

In den europäischen Ländern gibt es unterschiedliche Ansätze zur Beschreibung von „Antiquitäten“ bzw. „Obsoleten Waffensystemen“. Beispielhaft sei Rumänien genannt, wo alle vor

1900 gefertigten Schusswaffen generell als „Antiquitäten“ gelten. In anderen Ländern gelten ähnliche Daten.

Das Europäische Parlament bietet ebenfalls einen Hinweis, welche Waffen als „Antiquitäten“ einzustufen sind.

Das Europäische Parlament hat dabei eine eigene Meinung zu Schusswaffen, die nicht von seinen Richtlinien zu erfassen sind. Im **Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Oktober 2011 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung von Artikel 10 des Feuerwaffen-Protokolls der Vereinten Nationen und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr** ist zu lesen:

Artikel 3

1. Diese Verordnung gilt nicht für:

- ...
- (d) Sammler und Einrichtungen mit einem kulturellen und historischen Interesse an Feuerwaffen, deren Teilen, wesentlichen Komponenten und Munition, die *für die Zwecke dieser Verordnung* von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Geschäfts- oder Wohnsitz haben, als solche anerkannt sind, sofern die Nachverfolgbarkeit gewährleistet ist.

...

 - (f) antike Feuerwaffen und deren Nachbildungen im Sinne des innerstaatlichen Rechts, wobei nach 1899 hergestellte Feuerwaffen nicht als antike Feuerwaffen gelten.

In England gelten jedoch auch Schusswaffen des frühen 20. Jahrhunderts als „antik“, wenn

- 1. Munition nicht regelmäßig verfügbar ist,
- 2. die entsprechende Waffe vor dem 1. Januar 1919 hergestellt wurde und
- 3. Teil einer größeren Sammlung ist.

Damit sind alle Vorderladerwaffen angesprochen sowie Waffen, die für nicht mehr gebräuchliche Zündsysteme bzw. Patronen eingerichtet sind. Beispielhaft sollen hier nur die Zentralfeuer-Patronen **2,7 mm Kolibri**, **3 mm Kolibri** oder **4,25 mm Liliput** aus dem frühen 20. Jahrhundert erwähnt werden, Munition, die seit über 80 Jahren nicht mehr gefertigt wird.

Interessanterweise werden im waffenrechtlich restriktiven England aber sogar Schusswaffen freigestellt, die aktuell(er)e Patronen verschießen können. Hierbei zielt man – wie ebenfalls in Belgien – auf das Alter dieser Schusswaffen und ihre relative Seltenheit ab.

Exemplarisch werden dabei aufgelistet:

Chapter 9
HISTORIC HANDGUNS
Pre-1/1919

Make Model	Calibre	serial number
Astra Campo Giro M 1913 pistol	9 mm largo	8,038
Colt Single Action Army (Peacemaker)	.45 & .44/40	37,200
Colt Army Special & Officers	.45	431,999
Colt New Service (Army, Navy, Marine)	.45	170,499
Colt US Model 1917	.45	139,350
		(on base of butt)
Colt Pocket Positive	.32	84,999
Colt Police Positive	.22	15,899
Colt Police Positive	.32	142,999
Colt Police Positive	.38	99,999
Colt Police Positive Special	Various	161,999
Colt Models 1902 Military & 1903 Pocket	.38	40,499
Colt Model 1903 Hammerless	.32ACP/7,65 mm	289,999
Colt Model 1908 Hammerless	.380ACP/9 mm short	33,499
Colt Model 1908 Hammerless	.25ACP/6.35mm	192,499
Colt Model 1911 (Military: unmarked)	.45ACP	580,600
Colt Model 1911 (marked C or W)	.45ACP	106,800
Colt Target Model	.22	6,499
Luger Military Models	9 mm Parabellum	Year over chamber
Luger Commercial Models	9 mm Parabellum	76,500
Mauser M 1914 pistol	7,65 mm	185,414
Mauser M 1910 pistol	6,35 mm	199,000
Mauser C 96 Broomhandle	7,63 mm or (9 x 25)	430,000
Mauser C 96 Broomhandle 140 mm barrel	7,63 mm or (9 x 25)	433,000
Sauer M 1913 Old Model pistol	7,65 & 6,35 mm	85,467
Smith & Wesson Hand ejector	.22	25,975
Smith & Wesson Hand ejector	.32	272,198
Smith & Wesson Safety Hammerless	.32	215,501
Smith & Wesson Hand ejector	.32/20	80,422
Smith & Wesson Autoloading pistol	.35	7,490
Smith & Wesson Safety Hammerless	.38	245,934
Smith & Wesson Double-action Perfected	.38	57,701
Smith & Wesson Military & Police	.38	292,004
Smith & Wesson Regulation Police	.38	5,781
Smith & Wesson Hand ejector	.45	15,598
Smith & Wesson Hand ejector	.45 ACP	145,832
Swiss Army Parabellum (Waffenfabrik Bern)	9 mm	15,215
Webley Solid frame, often marked Bulldog, RIC etc.	Various	102,148
Webley Hinge frame pocket Mark 2 & 3	.320 & .380	21,899
Webley WP hammer and hammerless	.320 & .32	3,019
Webley Fosbery	.38 und .455	4,339
Webley Service Mark I to VI	.450, .455 & .476	430,959
Webley Self-loading	.25, .32, .380, 9 mm BL .38 HV & .455	119,171
Webley Self-loading (Navy and RHA)	.455	8,000

Es sollte nachdenklich machen, dass man zum Erwerb einer zweiläufigen Perkussionspistole – einer Waffe, die durchaus 180 Jahre alt sein kann – in der Bundesrepublik Deutschland eine Erwerbsberechtigung benötigt, während eine „Pistole 08“ auf der Fertigung vor dem 1. Januar 1919 in England frei zu erwerben ist.

Selbst dort in England, welches neben Deutschland über das restriktivste Waffengesetz Europas verfügt, sind Sammlerwaffen, die für Schwarzpulverpatronen gefertigt wurden, als „obsolete“ frei verkäuflich. Eine noch weiter gehende Situation findet man in Belgien vor.

Die obsoleten Schusswaffensysteme, welche in der Bundesrepublik Deutschland erwerbspflichtig sind und die freigegeben werden sollten, umfassen daher mindestens 100 Jahre alte Schusswaffen

1. mit Perkussionszündung
 2. mit Stiftfeuerzündung
 3. die für obsolete Patronenarten eingerichtet sind
 4. die Schwarzpulverpatronen verschießen
-
-

Fazit:

Die Freistellung obsoletter Waffensysteme aus der Erlaubnis- und Registrierpflicht

1. entlastet die Behörden von Dokumentationen, die deliktisch irrelevante Schusswaffen betreffen,
2. hat keinerlei Effekt auf die Innere Sicherheit, da diese Gegenstände für deliktische Zwecke nahezu ungeeignet sind,
3. stellt für die Sammlerverbände und die Behörden eine Hilfe dar zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit eines Sammelinteresses,
4. bietet einem Sammelaufänger die Chance, eine strukturierte und zielgerichtete Sammlung aufzubauen, ohne die großen Hürden meistern zu müssen, welche sich bei der Sammlung anderer Schusswaffen auftun,
5. schützt Gegenstände des kulturellen Erbes, die gegenwärtig bei jeder passenden Gelegenheit vernichtet werden und damit unwiederbringlich verloren sind.